

Erläuterungen zu Vollmachten und Verfügungen

Allgemeine Hinweise.

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass Ehegatten oder Kinder ohne weiteres zur Vertretung berechtigt sind. Auch „enge“ Angehörige sind zum Handeln nur berechtigt, wenn sie durch eine „rechtswirksame, umfassende und detaillierte Willenserklärung“ des Betroffenen ermächtigt sind.

Das neue Betreuungsrecht achtet grundsätzlich den Willen des Erwachsenen – der betreut werden soll -; so kann jetzt jeder grundsätzlich selbst Vorsorge für den Betreuungsfall treffen.

Eine wichtige Angelegenheit – die gut durchdacht sein will – ist Vorsorge für die Zeiten zu treffen, in der geistige und körperliche Gebrechlichkeit eintreten kann.

Ein Unfall oder eine schwere Krankheit können jeden treffen und in eine Situation bringen, in der ein selbstverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist, und eigene sinnvolle Entscheidungen nicht mehr getroffen werden können; es ist auch nicht jedem vergönnt, in der späten Lebensphase noch alles selbständig regeln zu können.

In diesem Fall können auch die Familienangehörigen nicht für Sie entscheiden, denn Ehegatten und Kinder können nur mit Vollmachten oder Verfügungen - Ihre schriftliche Willenserklärung - für Sie handeln.

Vorsorgemöglichkeit hierzu kann durch „Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung / Patientenverfügung“ getroffen und Anregungen für Gespräche mit der Familie mit Überlegungen und Klärungen zur eigenen Vorsorge fixiert werden; auch sollen diese Verfügungen festlegen, woran sich Ihre Bevollmächtigten oder Betreuer als Ihre Vertrauenspersonen orientieren sollen.

Zu regeln sind eine Vielzahl von Angelegenheiten, wie z.B. Vermögensfragen / Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten / Verträge und Anträge / Behandlungs- und Gesundheitsvorsorge / Betreuungskriterien etc.

Gebrauch der Vorsorgeempfehlungen.

Da Familienangehörige (z.B. Ehegatten und Kinder) nicht ohne Vollmacht für Sie handeln können, ist also immer eine schriftliche Willenserklärung erforderlich, und jeder kann für solche Situationen vorsorgen.

Wenn Sie Hilfestellungen zur Beratung in Fragen der Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung / Patientenverfügung benötigen, helfen hierbei die zuständigen Betreuungsbehörden, auch häufig Betreuungsstellen genannt, sowie Betreuungsvereine, Rechtsanwälte und Notare, der ökumenische Hospizdienst, der Kreissenorenrat und andere. Wenn Sie Fragen zu Ihrer Gesundheit regeln wollen, beraten Sie sich am besten mit einem Arzt Ihres Vertrauens.

Die Verantwortung für die Folgen von Verfügungen bleibt beim Vollmachtgeber, es lassen sich Vorsorgevorschläge und Formulierungen „bausteinartig“ zu Vollmachten oder Verfügungen nach eigenen Wünschen und Verhältnissen auf die persönlichen Bedürfnisse zuschneiden.

Besonders wichtig ist es, mit den Personen zu sprechen, die Sie mittels einer Vollmacht oder Verfügung betrauen wollen; grundsätzlich sollte man Formulierungen verwenden, die zu Ihren Lebensgewohnheiten passen.

Regelungen für den Todesfall.

Man kann auch Dinge, die eventuell vor einer Testamentseröffnung wichtig sein könnten (z.B. Gestaltung der Beerdigung) in der Vollmacht regeln; auch für die Beerdigung mit einem Beerdigungsinstitut einen Bestattungsvorsorgevertrag abschließen, auch ein Grabpflegevertrag lässt sich an manchen Orten vorab abschließen; Informationen hierzu erteilen die örtlichen Friedhofsverwaltungen.

Wenn gewünscht wird, dass die Vollmacht auch nach dem Tod Gültigkeit hat, sollte dies ausdrücklich so bestimmt werden; ansonsten erlischt die Vollmacht mit dem Tod.

Verfügungen, die erst nach dem Tod wirksam werden sollen, sind am besten in dem persönlichen Testament zu treffen. (Es gilt zu bedenken, dass eine Vollmacht mit Gültigkeit über den Tod hinaus das persönliche Testament nicht ersetzt).

Informationen zu Vorsorgemöglichkeiten.

Es gibt grundsätzlich 2 Möglichkeiten der Vorsorge:

- den privaten Weg mittels aller Arten von Vollmachten.
- den gerichtlich kontrollierten Weg mittels Verfügungen, insbesondere Betreuungsverfügung.

1. Vorsorgevollmacht:

Trotz grundsätzlicher Formfreiheit akzeptiert der Geschäftsverkehr keine mündlichen Vollmachten , denn Banken, Sparkassen und Behörden erkennen die Vollmacht überwiegend nur dann an, wenn die Unterschrift notariell beglaubigt worden ist.

Formbedürftig sind daher die Vollmacht zum Grundstücksverkauf oder –erwerb / zur Erbteilübertragung / zur Schenkung oder Übernahme einer Bürgschaft / zum Abschluss eines Verbraucherkreditvertrages / zur Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung (z.B. im Rahmen einer Grundschuldbestellung).

Bei einer **notariell beglaubigten Vollmacht** bestätigt der Notar allerdings nur die Gültigkeit der eigenhändigen Unterschrift des Vollmachtgebers – die Geschäftsfähigkeit und den Inhalt der Vollmacht prüft er nicht.

Die größte Beweiskraft hat deshalb die **notariell beurkundete Vollmacht**, denn bei der Beurkundung prüft und stellt der Notar fest, dass keine Bedenken bezüglich der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers bestehen und klärt über Inhalt und Reichweite der Vollmacht auf.

Die **Vorsorgevollmacht** dient dazu, Vorsorge für den Betreuungsfall zu treffen und die **Anordnung einer Betreuung zu verhindern** (eine amtliche Betreuung ist nämlich dann nicht erforderlich, wenn die Belange des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen amtlich bestellten Betreuer erledigt werden können).

Als Gegenstand einer Vorsorgevollmacht kommen sämtliche Rechtsgeschäfte in Betracht, soweit sie nicht vertretungsfeindlich sind; sie **stellt damit eine Generalvollmacht dar**.

Damit die Vorsorgevollmacht die Anordnung einer Betreuung vermeiden kann, müssen in ihr die Aufgabenbereiche der Betreuung aufgenommen werden (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht / Gesundheitsvorsorge / Vermögenssorge etc.).

Die Vorsorgevollmacht gilt ab einem vorab bestimmten Zeitpunkt (z.B. für den Fall des Verlustes der Geschäfts- und Handlungsfähigkeit und damit einhergehender Betreuungsbedürftigkeit / oder dass von der Vorsorgevollmacht nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn ein Fach- oder Hausarzt Geschäftsunfähigkeit festgestellt hat.

Man kann auch 2 Personen bevollmächtigen, wenn eine Person mit den Aufgaben überlastet ist (z.B. eine für Vermögens und eine andere für Gesundheitsangelegenheiten); für diesen Fall sind 2 unterschiedliche Vorsorgevollmachten zu verfassen.

Grundsätzlich sollten Sie Vollmachten nur an eine **vertrauenswürdige Person** erteilen, die bereit ist, für Sie im Bedarfsfall zu handeln, denn der Bevollmächtigte hat eine freiere Stellung als ein Betreuer der vom Vormundschaftsgericht überwacht wird, es schnüffelt also niemand in Ihren Angelegenheiten herum.

Sie können die Vollmacht auch einschränken, etwa die Verfügung des Bevollmächtigten über Grundbesitz ausschließen (wird z.B. bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit der Verkauf einer Immobilie zur Finanzierung eines Aufenthalts im Pflegeheim notwendig, so kann über den Verkauf nicht der Bevollmächtigte entscheiden, sondern muss durch das Gericht ein Betreuer bestellt werden, der zum Abschluss des Kaufvertrags der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf).

Sorgen Sie dafür, dass die Vorsorgevollmacht dem oder den Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird

Die Vorsorgevollmacht in Verbindung mit einer Betreuungsverfügung gilt für alle Lebensbereiche, es sollten aber die von Ihnen gewünschten Aufgaben einzeln aufgeführt werden; die Person, die das Original der Vollmacht in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

2. Betreuungsverfügung.

Betreuungsverfügungen sind Regelungen für den Fall der Anordnung einer Betreuung: Regelungen zur Auswahl der Person des Betreuten / Betreuung durch mehrere Personen / Übertragung bestimmter Aufgabenbereiche / Lebensgestaltung während der Bedürftigkeit (z.B. Wohnungsauflösung / Art der Heimunterbringung / medizinische Betreuung / Taschengeldhöhe / Zuwendung an Verwandte / Vorgaben für die Vermögensverwaltung).

Sie soll dem Wohl des Betreuten dienen; hierzu setzt das Amtsgericht einen gesetzlichen Vertreter für begrenzte Aufgabenbereiche ein, in denen ein Mensch Unterstützung benötigt.

Anspruch auf eine Rechtliche Betreuung haben Menschen, die psychisch krank / geistig behindert / seelisch behindert / körperlich behindert sind.

Die Rechtliche Betreuung kommt zustande: auf Antrag der Betroffenen / durch Anregung Dritter (Verwandte / Freunde / soziale Dienste etc.).

Amtsgericht und Betreuer müssen die Bestimmungen, die Sie in eine Betreuungsverfügung schreiben, berücksichtigen, wenn diese durchführbar und zumutbar sind; bestimmen Sie, wer Ihr Betreuer werden soll und wen Sie nicht möchten.

Sie sollten in die Betreuungsverfügung alles aufnehmen, was vom Betreuer beachtet werden soll; dies kann Ihre Lebensgewohnheiten / Umgang mit Haustieren / Auswahl des Altersheimes etc. betreffen.

Es ist möglich, die Rechtliche Betreuung in verschiedene Aufgabenbereiche und auf mehrere Personen zu verteilen (es kann z.B. eine Vertrauensperson mit gesundheitlichen und persönlichen Dingen betraut sein und eine andere Ihre Vermögensangelegenheiten regeln – für umfangreiche Vermögenswerte empfiehlt sich der Einsatz von Fachleuten, wie Steuerberater oder Bankangestellter.

Auch eine Kombination von Vollmacht und Betreuungsverfügung ist möglich. Sie können verfügen, dass für Aufgaben und Entscheidungen - die eventuell nicht durch Vollmacht geregelt werden können - die von Ihnen bevollmächtigte Person als Ihr „Rechtlicher Betreuer“ regeln soll. Sinnvollerweise sollte man mit dem Menschen sprechen, den man für die Aufgaben der

„Vollmacht oder der Rechtlichen Betreuung“ wünscht; dieser Person sollte man auch wichtige Anschriften und Telefonnummern (z.B. Bank / Arzt / Verwandte etc.) aufschreiben.

3. Patientenverfügung (PV).

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts wurde **ab 01.09.2009** „**Die Patientenverfügung – Leiden – Krankheit – Sterben, wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin**“ im Betreuungsrecht verankert und gibt Bürgern, Ärzten, Betreuern und Bevollmächtigten Rechtssicherheit beim Umgang mit der Patientenverfügung mit der Klarstellung: dass die Menschen in jeder Phase ihres Lebens selbst entscheiden können, ob und wie sie behandelt werden möchten.

Die Verfasser einer PV übernehmen Verantwortung für ihr Weiterleben in Situationen, in denen sie selbst nicht mehr die Einwilligung zu einer bestimmten Behandlung geben können., sie bietet die Möglichkeit, sich in gesunden Tagen mit Fragen um Krankheit, Leiden und Tod zu befassen und den ureigensten Wünschen optimaler Behandlung Ausdruck zu verleihen, d.h. Selbstbestimmung bis zum Tod.

Niemand ist zum Verfassen einer PV verpflichtet, aber es ist anzuraten zur Vorsorge für den Fall, dass man sich nicht mehr äußern kann (z.B. nicht umkehrbare Bewusstlosigkeit / schwerer Dauerschädigung des Gehirns / eine mit Sicherheit zum Tode führende Krankheit) und richtet sich an Ärzte als Indiz für den mutmaßlichen Willen des Patienten bezüglich der medizinischen Behandlung / Behandlungsbegrenzung und Pflege bei schwersten und aussichtslosen Erkrankungen.

Dazu folgende Fragestellungen:

- 1. Was ist eine PV ?:** In einer Situation, in der Sie nicht mehr eigenverantwortlich entscheiden und Ihren Willen nicht mehr äußern können, bietet die PV die Möglichkeit schriftlich im Voraus festzulegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten, zudem kann sinnvoll sein, auch persönliche Wertvorstellungen und Einstellungen zum Leben und Sterben zu schildern. Die PV richtet sich in erster Linie an den Arzt und das Behandlungsteam und kann zusätzlich Anweisungen an Ihren Bevollmächtigten oder Betreuer enthalten (PV nicht verwechseln mit der Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung).
- 2. Brauche ich unbedingt eine PV und was sollte ich bedenken ?:** Manche Menschen haben Angst, dass nicht mehr alles medizinisch Mögliche für sie getan wird, andere befürchten, dass man sie in solchen Situationen unter Aufbieten aller technischen und medizinischen Möglichkeiten nicht sterben lässt. Zur Festlegung für oder gegen bestimmte Behandlungen ist eine PV unverzichtbar und es ist sichergestellt, dass eine PV nicht zur Bedingung für einen Vertragsabschluss (Versicherung, Heimvertrag, Betreuungsvertrag) gemacht werden darf.
- 3. Welche Form muss eine PV haben ?:** Sie muss schriftlich verfasst und durch eigenhändige Namensunterschrift unterzeichnet werden, oder durch ein von einem Notar beglaubigtes Handzeichen. Die PV kann jederzeit formlos widerrufen werden. Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, eine PV in bestimmten Zeitabständen zu erneuern oder zu bestätigen, aber ratsam (im 1-2 Jahresrhythmus).
- 4. Muss meine PV beachtet werden ?:** Ja, sie ist für Behandelnde dann verbindlich, wenn die Festlegungen auf aktuelle Lebens- und Behandlungssituationen zutrifft. Sie ist unabhängig von Art und Stadium Ihrer Erkrankungen. Ärzte müssen eine PV beachten, Missachtung kann als Körperverletzung strafbar sein, es kann aber auch keine strafbare Tötung auf Verlangen gefordert werden.
- 5. Welche Rolle spielen Bevollmächtigte und Betreuer ?:** Grundsätzlich ist eine PV wirksam, auch wenn kein Bevollmächtigter bestimmt ist , oder wenn kein Betreuer bestellt ist, Arzt und Pflegeteam müssen die PV beachten. Es ist sinnvoll, dass ein Vertreter Ihren Willen zur Geltung bringt, dieser soll als Ihr Sprecher auftreten und versuchen, Ihren Wünschen Geltung zu verleihen.. Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird das Betreuungsgericht einen Betreuer beistellen, der die Fragen der Gesundheitsfürsorge entscheidet. . Wollen Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht so weit wie möglich wahren, können Sie dies mit nahestehenden Verwandten, Bekannten, Hausarzt, Religionsgemeinschaft, Pflegedienst besprechen und in Ihrer PV diese Personen benennen. Wenn Sie eine PV verfassen ist empfehlenswert, diese mit einer Betreuungsverfügung zu verbinden.
- 6. Wie bekommt der behandelnde Arzt meine PV ?:** Eine PV sollte so verwahrt sein, dass insbesondere Ihr Bevollmächtigter, Betreuer, Arzt, als auch das Betreuungsgericht möglichst schnell und unkompliziert Kenntnis von der Existenz und Hinterlegungsorterlangen können. Es ist sinnvoll, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo die PV aufbewahrt wird, bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim sollten Sie auf Ihre PV hinweisen und Vertrauensperson benennen.
- 7. Wie kommt meine PV im Ernstfall zur Anwendung ?:** Zunächst prüft der behandelnde Arzt, welche medizinische Maßnahmen notwendig sind und wird diese mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten besprechen und Ihren Patientenwillen erörtern, ob die PV der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entspricht. Betreuer oder Bevollmächtigter werden Ihren mutmaßlichen Willen heranziehen und die Befragung naher Angehöriger oder Vertrauenspersonen zur Äußerung dazu geben. Haben Sie keinen Betreuer oder Bevollmächtigten, wird der Arzt Ihre PV uneingeschränkt beachten, wenn er von der Gültigkeit überzeugt ist. Bestehen Unsicherheiten, wird die Bestellung

eines Betreuers beim Betreuungsgericht anregen und mit diesem bestehende Zweifelsfragen klären.

8. Welche Rolle spielt das Betreuungsgericht ?: Wenn der Betreuer oder Bevollmächtigter und der behandelnde Arzt über eine Behandlung in Ihrem Sinn einig sind, bedarf es keiner Entscheidung des Betreuungsgerichts. Besteht Uneinigkeit, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts für die Vornahme ärztlicher Maßnahmen erforderlich.

9. Warum sollte meiner PV auch eine Beschreibung meiner persönlichen Wertvorstellungen beifügen: Wenn Sie persönliche Wertvorstellungen und Einstellungen zum Leben und Sterben, aber auch zu religiöser Anschauung schriftlich niederlegen, können diese als Ergänzung und Auslegungshilfe dienen.

Folgende exemplarische Fragen sollen anregen über Wertvorstellungen nachzudenken.

- *das bisherige Leben* – wurde ich enttäuscht ? / möchte ich es anders führen ? / bin ich zufrieden wie es war ? -
- *das zukünftige Leben* - möchte ich möglichst lange leben ? / ist mir die Qualität des Lebens wichtiger als die Lebensdauer ? / welche Wünsche und Aufgaben sollen noch erfüllt werden ? / wovor habe ich Angst im Hinblick auf mein Sterben ? -
- *eigene leidvolle Erfahrung* – wie bin ich mit Krankheiten und Schicksalsschlägen fertig geworden ? / was hat mir in schweren Zeiten geholfen ? -
- *die Beziehung zu anderen Menschen* - welche Rolle spielen Familie oder Freunde für mich ? / kann ich fremde Hilfe gut annehmen, oder habe ich Angst anderen zur Last zu fallen -
- *das Erleben von Leid, Behinderung oder Sterben anderer* – welche Erfahrungen habe ich damit ? / löst es Angst bei mir aus ? / was wäre für mich eine schlimme Vorstellung ? -
- *Die Rolle der Religion im eigenen Leben* – was bedeutet mir mein Glaube angesichts von Leid und Sterben ? / was kommt nach dem Tod ? -

Eine schriftliche Dokumentation Ihrer Wertvorstellungen kann die Ernsthaftigkeit der PV unterstreichen.

10. Wie formuliere ich eine schriftliche PV: Möglichst allgemeine Formulierungen vermeiden (z.B. solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens besteht / ich erwarte ärztliche und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung der angemessenen Möglichkeiten / unwürdiges Dahinvegetieren / qualvolles Leiden / Apparatemedizin. Beschreiben Sie möglichst konkret, in welchen Situationen die PV gelten soll und welche Behandlungswünsche Sie haben, oder ob Sie für verschiedene Maßnahmen verschiedene – z.B. künstliche Ernährung – festlegen möchten. Fachkundige Beratung kann helfen, Widersprüche zu vermeiden. Liegt bereits eine Erkrankung vor, empfiehlt sich, die PV auf die konkrete Krankheitssituation zu beziehen.

11. Beratungsangebote: Es gibt viele Muster für PV's mit unterschiedlichen Überlegungen, daher sind viele Bürger verunsichert welches Muster sie verwenden sollen und ob überhaupt die Verwendung eines Musters sinnvoll ist. Es kann kein einheitliches Muster geben, das jeden Menschen gleichermaßen geeignet wäre, Sorgfältige Beratung ist im Regelfall unabdingbar um die komplexen ethischen, medizinischen und rechtlichen Fragestellungen für sich und die Entscheidung zu finden. Beratungen können Ärzte, Notare, Rechtsanwälte oder Organisationen übernehmen, die sich entsprechend fortgebildet haben. Diese helfen eine individuelle Verfügung zu formulieren, die Ihren persönlichen Wünschen mit entsprechenden Bausteinen angepasst sind. Achten Sie darauf, dass die Unterlagen die neue Rechtslage - seit 01,09.2009 – berücksichtigt.

Der Bundes-Gerichts-Hof (BGH) hat in einem Urteil im April 2003 mit (Az: XII ZB 2/03) für folgende Regelungen und Grundaussagen entschieden:

- Liegt eine Patientenverfügung vor, ist sie rechtsgültig und wirksam.
- Der Patientenwille hat obersten Vorrang, denn nur er kann und soll darüber bestimmen, wie sein Leben zu enden hat; es ist Ausdruck seines Selbstbestimmungsrechtes und seiner unveräußerlichen Menschenwürde, ob und wie er den Tod annehmen will oder nicht.
- Der Patient hat das Recht in Würde sterben zu dürfen, daher darf ihn auch kein Arzt unaufgefordert an Geräte anschließen, um ihn künstlich zu beatmen oder ernähren: Der Arzt hängt in seinem Tun vom Willen des Patienten ab und darf keine Maßnahmen ohne Einwilligung des Patienten vornehmen, ansonsten begeht dieser gemäß ständiger Rechtsprechung eine rechtswidrige Körperverletzung; auch künstlich lebensverlängernde Maßnahmen dürfen gegen den Willen des Patienten nicht vorgenommen werden.
- Ist ein Wachkomapatient in einem irreversiblen tödlichen Verlauf und hat in seiner Patientenverfügung bestimmt, dass er einen solchen Zustand nicht künstlich verlängert haben möchte, hat der Arzt dies zu befolgen.
- Den Patientenwillen kann auch ein Betreuer durchsetzen und notfalls die Hilfe des Vormundschaftsgerichts einsetzen, wenn Ärzte und Pflegepersonal sich weigern, die Behandlung abzubrechen.
- Das Vormundschaftsgericht sollte nur in jenen Ausnahmefällen eingeschaltet werden, in denen Arzt und Pflegepersonal einerseits und Patientenwille, Betreuerentscheidung – 4

unter Umständen auch Angehörigenentscheidung – andererseits Unsicherheit hervorrufen und in Konflikt geraten, um eine Entscheidung zu treffen im Sinn und Willen des Patienten.

Zugleich ist gewährleistet, dass bei Missbrauchgefahr oder Zweifeln über den Patientenwillen ein Gericht entscheidet.

Verfassungsrechtliche Grundlagen der Patientenverfügung sind:

- das Selbstbestimmungsrecht Art. 2 Grundgesetz
- jede ärztliche Maßnahme bedarf der Einwilligung des zuvor aufgeklärten Patienten
- die Patientenverfügung als vorweggenommene Einwilligung oder Nichteinwilligung in ärztliche Maßnahmen für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit

Einwilligungsfähig ist: wer Art, Bedeutung und Tragweite einer medizinischen oder pflegerischen Maßnahme erkennen und seinen Willen hiernach bestimmen kann

Einwilligungsunfähig ist: wer die ärztliche Aufklärung nicht (mehr) verstehen kann und sich nicht eigenverantwortlich entscheiden kann.

Bei fehlender Einwilligungsfähigkeit des Patienten erfolgt die Einwilligung entweder durch Bevollmächtigte (Vorsorgevollmacht) oder gesetzliche Betreuer

Im Falle der Einwilligungsunfähigkeit entscheiden durch Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung berechnigte Personen oder gesetzliche Betreuer

Wie am Lebensende verfahren werden soll wird in der Patientenverfügung geregelt

Gesetzliche Regelungen der Patientenverfügung sind seit 01.09.2009 in Kraft mit:

§ 1901a BGB Patientenverfügung mit:

- Absatz 1: Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seine Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehenden Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlung oder ärztliche Eingriffe einwilligt – oder sie untersagt -, prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf aktuelle Lebens- und Behandlungssituationen zutreffen
Ist das der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen
Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.
- Absatz 2: Liegt keine Patientenverfügung vor, oder treffen die Festlegungen nicht auf die aktuelle Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder mutmaßlichen Willen des Betreuten festzuhalten und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt.
Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln, dies sind frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.
- Absatz 3: Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten; d.h. keine Beschränkung der Reichweite der Patientenverfügung (Sterben muss noch nicht begonnen haben, Tod muss noch nicht absehbar bevorstehen)
- Absatz 4: Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden (Jedem steht es frei, ob er eine Patientenverfügung verfassen möchte oder nicht)
- Absatz 5: Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend (Bevollmächtigte sind den vom Gericht bestellten Betreuern gleichgestellt)

§ 1901b BGB Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens mit:

- Absatz 1: Der behandelnde Arzt prüft, welche Maßnahmen im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die zu treffende Entscheidung. (Arzt prüft, ob Maßnahme sinnvoll ist: wenn nein, unterlässt er sie; wenn ja Besprechung mit Betreuer bzw. Bevollmächtigtem, ob sie der Patient will)
- Absatz 2: Bei der Feststellung des Patientenwillens nach §1901 Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder mutmaßlichen Willens nach §1901 Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- Absatz 3: Die Absätze 1 und 2 gelte für Bevollmächtigte entsprechend

§ 1904 Abs.4 BGB Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

- Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Eine gerichtliche Genehmigung einer Unterlassung einer ärztlichen Maßnahme ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Entscheidung dem nach §1901a festgestellte Willen des Betreuten entspricht. Der Absatz gilt auch für einen

Bevollmächtigten. Er kann nur in eine Maßnahme einwilligen oder nicht einwilligen, oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist (mit Text: Die Vorsorgevollmacht darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide).

- Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
- Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.
- Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.
- Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

Zusammenfassung des Gesetzes:

1. Patientenverfügungen sind verbindlich, unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung, auch wenn das Sterben noch nicht begonnen hat.
2. Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, kommt es auf den mutmaßlichen Willen an
3. Die Umsetzung einer Patientenverfügung oder des mutmaßlichen Willens setzt grundsätzlich die Mitwirkung eines gesetzlichen Betreuers oder eines Bevollmächtigten voraus.
4. Besteht zwischen dem gesetzlichen Betreuer oder Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt Einvernehmen über den vorausverfügten Willen oder den mutmaßlichen Willen des Patienten, bedarf es keiner Einbindung des Gerichts.
5. Eine Anrufung des Gerichts ist erforderlich, wenn zwischen Bevollmächtigtem oder Betreuer und behandelndem Arzt keine Einigung über den Willen des Patienten erreicht werden kann
6. Beratung über Patientenverfügung durch Ärzte oder sonstige qualifizierte Personen ist nicht vorgeschrieben, aber zu empfehlen.
7. Regelmäßige Erneuerung der Patientenverfügung ist nicht vorgeschrieben, aber zu empfehlen
8. Schriftform genügt, notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ist nicht vorgeschrieben (Empfehlung eine Vertrauensperson mit unterschreiben zu lassen).
9. Umsetzung einer Patientenverfügung:
 - Grundsätzlich durch Betreuer (Bevollmächtigter) mit behandelndem Arzt (Indikation ? / Wille des Patienten ? – Gespräch Arzt – Betreuer (Bevollmächtigter) – Anhören von Vertrauenspersonen / Einvernehmen Arzt – Betreuer: Umsetzung der PV / Kein Einvernehmen oder bei Zweifeln Dritter: Betreuungsgericht
 - Ausnahmsweise allein durch den Arzt (falls kein Betreuer oder Bevollmächtigter vorhanden oder erreichbar ist, wenn
 - Patient die PV mit behandelndem Arzt früher besprochen hat
 - Behandelnder Arzt überzeugt ist, dass der bereits schwerwiegend erkrankte Patient nach Aufklärung durch einen früheren Arzt über mögliche Verläufe verfasst hat.

Gemeinsamkeiten der Vorsorgemöglichkeiten.

In allen Fällen sollten möglichst genaue Bestimmungen getroffen werden, was Ihre Vertrauensperson im einzelnen veranlassen und beachten soll; wählen Sie eindeutige Formulierungen, damit tatsächlich Ihr persönlicher Wille umgesetzt wird.

Es ist jederzeit möglich, Vollmachten und Betreuungsverfügungen zu widerrufen, abzuändern und aktuellen Situationen anzupassen; es wird empfohlen, regelmäßig (z.B. jährlich) oder situationsbedingt (z.B. Krankenhausaufenthalt) diese zu überprüfen und nach Überprüfung einen Vermerk über die Fortdauer unter das Dokument zu setzen.

Man kann die Formulierungen und Inhalte gemäß der nachfolgend aufgeführten Bausteine verändern, ergänzen oder weglassen; aber unbedingt erforderlich sind stets **„Ort / Datum und Unterschrift“**.

Unterschiede bei den Versorgungsmöglichkeiten.

Vollmachten sollen nur an vertrauenswürdige und voll geschäftsfähige Personen erteilt werden, die zudem bereit sind, für Sie zu handeln.

Alle Rechtsgeschäfte, die aufgrund einer Vollmacht getätigt werden, werden nicht von einer dritten Person überprüft; das bedeutet, es schnüffelt niemand in Ihren Angelegenheiten herum; der Nachteil ist aber, dass ein Vertrauensmissbrauch nicht schnell auffällt.

Wichtig ist, dass nur eine voll geschäftsfähige Person Vollmachten rechtsgültig erteilen kann und sich damit über die Bedeutung der Erteilung im Klaren ist; der Vollmachtgeber muss also im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sein und immer die Formulierung **„Die Vollmacht bleibt in Kraft, auch wenn ich nicht mehr lebe“** einfügen, damit der Bevollmächtigte so lange handlungsfähig bleibt, bis er von den Erben abgelöst wird.

Wenn Sie möchten, dass Ihr Bevollmächtigter für Sie auch schwerwiegende Entscheidungen in den Bereichen Gesundheit und persönliche Bewegungsfreiheit treffen kann, so muss dies in die Vollmacht ausdrücklich hineingeschrieben werden, es genügt nicht eine allgemein formulierte Vollmacht (z.B. „Vertritt mich in allen Angelegenheiten“).

Form und Aufbewahrung der Vollmachten und Verfügungen.

Die Vollmachten und Verfügungen sollen schriftlich abgefasst und zumindest einer Person Ihres Vertrauens übergeben werden, diese muss sie im Betreuungsfall dem Familiengericht übergeben, damit Ihre Anordnungen auch berücksichtigt werden können.

Da eine Vollmacht oder Verfügung nur als Original gültig ist, kommt der Aufbewahrung eine große Bedeutung zu; eine sicher aufbewahrte Vollmacht schützt vor Missbrauch, eine unauffindbare Vollmacht kann nicht wirksam werden.

Informationen über die Vollmacht und ihren Aufbewahrungsort sollte so aufgehoben und weitergegeben werden, dass die Vollmacht im Bedarfsfall zugänglich ist.

Das Mitführen einer Hinweiskarte im Scheckkartenformat für den Notfall im Portemonnaie oder Brieftasche mit Hinweis auf den Bevollmächtigten und die Existenz von Vollmachten und Verfügungen mit Adressen wird angeraten und kann sehr nützlich sein.

Man kann eine Vollmacht bei einer Vertrauensperson / beim Amtsgericht-Familiengericht / bei einem Rechtsanwalt / Steuerberater / Notar hinterlegen.

Wird die Vollmacht mit einer Betreuungsverfügung kombiniert, kann man dieses Dokument auch bei Gericht hinterlegen; man sollte aber auf alle Fälle eine Kopie haben, um jederzeit den Inhalt nachlesen zu können und gegebenenfalls Änderungen veranlassen.

Sollten Sie niemand kennen, dem Sie eine Vollmacht erteilen können, oder Gründe haben, eine gerichtliche Kontrolle vorzuziehen, dann sollten Sie eine Betreuungsverfügung schreiben.

Im Gegensatz zur Vollmacht muss die Betreuungsverfügung auch beachtet werden, wenn sie von nicht voll geschäftsfähigen Personen erteilt worden ist; die Betreuungsverfügung muss dem Amtsgericht im Falle eines Betreuungsverfahrens vorgelegt werden; zuständig das Gericht am Wohnort.

Mit Ihrem Tod enden Aufgaben und Wirkungsmöglichkeiten des „Rechtlichen Betreuers“, alle weiteren Regelungen müssen nach dem Todesfall die Erben veranlassen.

Besonderheiten der Vorsorgemöglichkeiten:

Wenn Sie befürchten, dass die Vollmacht angezweifelt werden könnte, oder wenn es um Vermögenswerte geht, ist es ratsam, die Vollmacht mit einem Notar zu verfassen; man kann eine Vollmacht entweder beglaubigen oder beurkunden lassen:

- Bei der Beglaubigung bestätigt der Notar ausschließlich die Gültigkeit der eigenhändigen Unterschrift.
- Bei der Beurkundung stellt der Notar fest, dass keine Bedenken der Geschäftsfähigkeit bestehen und klärt Sie über den Inhalt auf.

Vollmachten, die Grundbesitz betreffen, sollten in jedem Fall vom Notar beurkundet sein.

Banken, Sparkassen (**hier ist eine gesonderte Bankvollmacht auf Vordruck des Geldinstitutes nützlich und ratsam**), sowie Behörden erkennen die Vollmacht meist nur dann an, wenn die Unterschrift von einer Behörde, einem Geldinstitut oder Notar bestätigt wurde; die geringsten Probleme beim Gebrauch von Vollmachten gibt es dann, wenn sie beurkundet sind.

Die Kosten der notariellen Beurkundung richten sich nach der Höhe des Vermögens, sie betragen in 2010 bei einem Geschäftswert von 50.000 € = 66 € (Mindestgebühr 10 €) zu 500.000 € = 403,50 €, für Beglaubigungen fallen zwischen 10 – 130 € an

Gültigkeit der Vollmacht.

Es können nicht vorhersehbare Umstände eintreten, die Bedenken gegen die Gültigkeit der erteilten Vollmacht aufkommen lassen; deshalb ist es sinnvoll, den Bevollmächtigten mittels einer erteilten Betreuungsverfügung als Rechtlichen Betreuer vorzuschlagen.

Hinweise zum Testament.

Wenn Sie möchten, dass das, was Sie erarbeitet und geschaffen haben, nach Ihrem Tode an die von Ihnen gewünschten Erben übergeht, so sollten Sie in einem **„Testament oder Erbvertrag“** Ihren

„Letzten Willen“ festschreiben. Damit sind Fragen nach den rechtlichen Regelungen der Erbschaft aufgeworfen, wie z.B. Wie kann ich dafür sorgen, dass die Erbschaft in die richtigen Hände gelangt? / Wer erbt, wenn keine testamentarischen Vorgaben gemacht worden sind? / Wie und in welcher Höhe wird Erbschaftssteuer erhoben? Allgemeine Antworten gibt die kostenlose Broschüre „Erben und Vererben“, die vom Bundesministerium der Justiz, Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Jerusalem Str. 24 – 28, 10117 Berlin zu beziehen ist. Zur individuellen Beratung sollte ein Rechtsanwalt, Notar oder Rechtsberatungsstelle konsultiert werden, da das Erbschaftsrecht schwierig und komplex ist.

**Textbausteine für Versorgungsvollmacht / Generalvollmacht / Betreuungs –
verfügung / Patientenverfügung.** (Bezeichnung V steht für Vollmacht / B steht für
Betreuungsverfügung / P steht für Patientenverfügung)

Eingangsformel

Ich (Name, Vorname, geboren am, wohnhaft in) bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, dass (V+B+P)

Vermögensangelegenheiten: Die Vollmacht berechtigt insbesondere:

- zur Verwaltung meines Vermögens und zur Verfügung über meine Konten bei Banken und Sparkassen. (V)
- zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zum Vermögenserwerb, zum Inkasso, zum Eingehen von Verbindlichkeiten. (V)
- Ich möchte meinen bisherigen Lebensstandard beibehalten. Dazu soll, wenn nötig, das Vermögen verbraucht werden. (V + B)

Verträge, Anträge:

- zur Vertretung in Renten -, Versorgungs-, Steuer- und sonstigen Angelegenheiten und zur Beantragung von Renten (Versorgungsbezügen) oder Sozialhilfe. (V)
- zu geschäftsähnlichen Handlungen und zu allen Verfahrenshandlungen. (V)
- Rechtsstreitigkeiten in meinem Namen durch alle Rechtszüge zu führen, Bevollmächtigte hierfür zu bestellen, Vergleiche abzuschließen, Verzichte zu erklären und Ansprüche anzuerkennen; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, einstweilige Verfügungen und Arreste zu erwirken. (V)
- zum Abschluss eines Heimvertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung. (V + B)
- Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf meine Vertretung bei allen öffentlichen Registern. (V)

Persönliche Angelegenheiten:

- Die Vollmacht dient auch zur Regelung meines Aufenthaltsortes. (V)
- Die Vollmacht berechtigt zum Abholen und Öffnen meiner Post und zur Abmeldung meines Telefons (zum Abholen der Post braucht der Bevollmächtigte eine beglaubigte Unterschrift des Vollmachtgebers. Die Vollmacht kann bei der Post hinterlegt werden und gilt bis zum schriftlichen Widerruf). (V)
- Ich habe einen Grabpflegevertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag darf von meinen Angehörigen nach meinem Tod nicht gekündigt werden. (V + B)

Wohnungsangelegenheiten und Heimaufnahme:

- Die Vollmacht berechtigt zur Auflösung des Mietverhältnisses über meine Wohnung. (V)
- Sollte der Umzug in ein Heim unvermeidlich sein, so möchte ich mich mit dem Verkaufserlös aus meinem Haus in das Stift (Name und Anschrift) einkaufen und meinen Aufenthalt dort finanzieren. (V + B)
- Ich möchte bis zum Tod in meiner Eigentumswohnung leben. (V + B)
- Meine Nichte (Name und Anschrift) soll mich – bei Bedarf – pflegen und kann ihren Wohnsitz bei mir nehmen. (V + B)
- Wenn ich in einem Heim leben muss, soll mein Haus nicht verkauft werden. Wenn nach einem halben Jahr klar ist, dass ich nicht mehr zurückziehen kann, kann das Haus vermietet werden. Meine Möbel sollen bis zu meinem Tode eingelagert werden. (V + B)
- Sollte eine Heimaufnahme erforderlich werden, möchte ich in folgendem Heim wohnen (Name und Anschrift) (V + B)
- Wenn ich in dem von mir ausgewählten Heim nicht wohnen kann, soll in meiner gewohnten Umgebung ein anderes Heim gesucht werden; oder ein anderes Heim in der Nähe meiner Bevollmächtigten (Name und Anschrift) (V + B)
- Sollte eine Wohnungsauflösung erforderlich werden, sollen folgende Möbel und Gegenstände ausgehändigt werden an: (Name und Anschrift) (V + B)

Handhabung der Vollmacht:

- Die Vollmacht gilt erst, wenn der oder die Bevollmächtigte durch ein fachärztliches Zeugnis nachweist, dass ich geschäftsunfähig bin, oder dass Zweifel an meiner Geschäftsfähigkeit bestehen. (V)
- Die Vollmacht gilt erst bei Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses, das bescheinigt, dass ich nicht mehr verantwortlich handeln kann oder körperlich dazu nicht mehr in der Lage bin. (V)
- Der oder die Bevollmächtigte kann im Einzelfall Untervollmacht erteilen. (V)
- Die Aufgabenerledigung soll unentgeltlich erfolgen. Der oder die Bevollmächtigte hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen. (V)

- Meiner/meinem Bevollmächtigten soll ihr/ sein Engagement monatlich mit EUR vergütet werden: Der Betrag soll den Veränderungen der Lebenshaltungskosten ab heute jährlich angepasst werden. (V)
- Zu benachrichtigten sind: (Name und Anschrift) (V)

Ersatzpersonen, Ausschluss von:

- Für den Fall, dass mein Bevollmächtigter die Aufgabe, aus welchen Gründen auch immer, nicht annehmen kann, bevollmächtige ich als Ersatzperson: (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) (V)
- Wenn die von mir zur Betreuung benannte Person die Betreuung nicht ausführen kann, so soll an deren Stelle (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)mein Rechtlicher Betreuer werden. (Hinweis: Sie können auch einen Betreuungsverein oder einen Anwalt benennen). (B)
- Falls ein Betreuer benötigt wird, um meine Rechte gegenüber meinem Bevollmächtigten zu wahren (Kontrollbetreuung), möchte ich, dass dies von folgender Person übernommen wird. (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) (V)
- Keinesfalls wünsche ich, dass folgende Person meine Betreuung übernimmt: (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) (B)
- Folgende Handlungen sollen von der Vollmacht ausgeschlossen sein: (V)

Gesundheits – und Behandlungsvorsorge:

(Bei Verfügungen zu ärztlichen Maßnahmen ist es ratsam, die Vollmacht stets mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren).

- Mein Bevollmächtigter darf in eine Untersuchung meines Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, auch wenn die Gefahr besteht, dass ich dabei sterbe oder einen schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide. Er muss dazu die vorherige Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einholen. (Wenn Sie diesen Baustein nicht in die Vollmacht aufnehmen, wird im Bedarfsfall ein Betreuungsverfahren erforderlich). (V + B + P)
- Der/die Bevollmächtigte ist berechtigt, Erklärungen (Zustimmungen oder Verweigerungen) bei ärztlichen Behandlungen abzugeben. Ich entbinde hierfür meine Ärzte gegenüber des Bevollmächtigten von der Schweigepflicht. (V + B + P)
- Bei Zustimmung zu medizinischen Eingriffen verfüge ich: dass alle Maßnahmen mit den Ärzten intensiv beraten werden, und: dass lebensverlängernde Maßnahmen nur angewandt werden, wenn gute Aussichten bestehen, dass sich mein Zustand entscheidend verbessert. (V + B + P)
- Im Falle einer schweren Erkrankung oder bei erforderlicher Intensivpflege möchte ich den Beistand eines Geistlichen der Konfession: (V + B)
- Ich wünsche eine umfassende Schmerztherapie ohne Rücksicht auf eventuelle Nebenwirkungen (Benommenheit, Abhängigkeit, Lebensverkürzung). (V + B + P)
- Maßnahmen zur Pflegeerleichterung (z.B. Port – Systeme zur Medikamentengabe, Katheter oder Sonden) sollen nur getroffen werden, wenn sie mein Leiden nicht verlängern oder verschlimmern. (Bei Regelungen, die die Beendigung von lebenserhaltenden Maßnahmen beinhalten, müssen Sie ihren Willen klar und eindeutig zum Ausdruck bringen. Arzt sowie Bevollmächtigter und Rechtlicher Betreuer sind an Ihren Willen gebunden, wenn Sie sich unmißverständlich ausdrücken. Hilfreich ist es, eine festumrissene Zeitspanne anzugeben). (V + B + P)
- Ich verlange, dass eine intensiv-medizinische Behandlung, Sondenernährung oder sonstige vergleichbare lebenserhaltende Maßnahmen nach Monaten abgebrochen werden. Ich beauftrage meinen Bevollmächtigten / Gesetzlichen Betreuer, alle rechtlichen Mittel gegenüber den Ärzten in Anspruch zu nehmen, um die Beendigung der obengenannten lebenserhaltenden Maßnahmen durchzusetzen. (V + B + P)
- Ich verlange, dass eine intensiv-medizinische Behandlung oder sonstige vergleichbare lebenserhaltende Maßnahmen nach Monaten abgebrochen werden. Sollte eine Sonde zur Ernährung gelegt worden sein, möchte ich nicht, dass sie entfernt wird. Ich will nicht verhungern oder verdursten.
Ich beauftrage meinen Bevollmächtigten / Rechtlichen Betreuer, alle rechtlichen Mittel gegenüber den Ärzten in Anspruch zu nehmen, um die Beendigung der vorgenannten lebensverlängernden Maßnahmen durchzusetzen. (V + B + P)
- Meine Vertrauensperson kann in ärztliche Maßnahmen einwilligen oder deren Beendigung bestimmen. Ein Leben ohne Bewusstsein und ohne Aussicht auf Besserung wünsche ich nicht: sollte ein solcher Zustand eintreten und länger als Monate andauern, sollen die Maßnahmen zur künstlichen Lebensverlängerung eingestellt werden. (V + B + P)
- Ich wünsche keine Verlängerung meines Leidens oder Sterbens durch die Intensivmedizin, wenn 2 Ärzte bestätigen, dass keine Heilung oder Besserung meiner Krankheit mehr möglich ist. Ich wünsche ein menschenwürdiges Sterben und bitte meine Ärzte, mir dabei zu helfen. (V + B + P)

- Im Falle einer andauernder Bewusstlosigkeit oder einer unheilbaren oder kurzfristig zum Tode führenden Krankheit wünsche ich lediglich Grundpflege und eine umfassende Schmerztherapie. (V + B + P)
- Wenn eine Situation eintritt, in der mein Leben unmittelbar gefährdet ist und in der keine Aussicht auf eine nachhaltige Verbesserung meines Zustandes im Hinblick auf die Lebenserwartung und die Lebensqualität mehr besteht, wünsche ich keine kurzfristig lebensrettenden Maßnahmen, insbesondere keine Wiederbelebung bei Herzstillstand, Atemstillstand, Stoffwechsellentgleisungen und / oder schwerer dauerhafter Schädigung meiner Gehirnfunktionen.
Ich wünsche, dass diese Erklärung den Ärzten , die mich in dieser Situation behandeln, schriftlich zum Verbleib in der Krankenakte gegeben wird. (V + B + P)
- Ich wünsche, daß alle ärztlichen Maßnahmen, die möglich sind, ergriffen werden, um mein Leben zu verlängern. (V + B + P)

Organspende:

- Im Falle meines Todes gebe ich meinen Körper zur Organtransplation frei. (V + B + P)
- Im Falle meines Todes gebe ich meinen Körper zur Organtransplation, jedoch möchte ich nicht, dass entfernt werden(V + B + P)
- Ich wünsche nicht, dass nach meinem Tod Organe aus meinem Körper entnommen werden. (V + B + P)

Freiheitsentziehende Maßnahmen:

- Der Bevollmächtigte kann auch über Handlungsweisen entscheiden, die meine Bewegungsfreiheit (z.B. Bettgitter / Beruhigungsmedikamente / Bauchgurt etc.) betreffen. Außerdem soll er auch über eine Unterbringung entscheiden können, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist.
Der Bevollmächtigte benötigt dazu die vorherige Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes und sie hat die Maßnahme zu beenden, wenn die Voraussetzungen entfallen.
(Wenn Sie diesen Baustein nicht in die Vollmacht aufnehmen, wird im Bedarfsfall ein Betreuungsverfahren erforderlich; bei Verfügungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen ist es ratsam, die Vollmacht stets mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren. (V + B + P)

Informationen:

Wenn Sie sich grundsätzlich über „Das neue Betreuungsrecht“ informieren wollen, können Sie eine gleichlautende Broschüre beim Bundesministerium der Justiz, Jerusalemer Str. 24 – 28, 10117 Berlin kostenlos bestellen oder sich zwecks individueller Beratung an Betreuungsbehörden / Betreuungsstellen / Betreuungsvereine / Rechtsanwälte / Notare wenden, für Bruchsal gelten:

Betreuungsstellen: bei der Stadt Bruchsal im Amt für Familien, Schulen und Sport, im Rathaus I, Kaiserstr. 66, beim Landratsamt Karlsruhe, Außenstelle Bruchsal in der Orbinstr. 24

Kammern: Für individuelle rechtliche Beratung oder Beglaubigung und Beurkundung müssen Sie sich an einen Rechtsanwalt oder Notar wenden; Anschriften über Rechtsanwalts – oder Notarkammer erfragen.

Gerichte: In Fragen der Rechtlichen Betreuung ist das Vormundschaftsgericht beim Amtsgericht Bruchsal in der Schönbornstraße zuständig. Zum gerichtlichen Verfahren informiert auch die Broschüre „Das neue Betreuungsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz, Jerusalemer Str. 24 – 28, 10117 Berlin.

Betreuungsvereine: Die Betreuungsvereine sind bei Trägern, wie Arbeiterwohlfahrt / Caritasverband / Diakonisches Werk / Deutsches Rotes Kreuz / Lebenshilfe / Paritätischer Wohlfahrtsverband etc. angesiedelt: Neben der Übernahme von Rechtlichen Betreuungen durch die Mitarbeiter haben sie die Aufgabe, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, in die Arbeit einzuführen, fortzubilden und zu beraten.
Die Betreuungsvereine müssen nach Gesetz vom 1.1.1999 auch Bürger zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren.

Beglaubigungen und Beurkundungen: Beglaubigungen und Beurkundungen leisten Notare beim Notariat Bruchsal in der Schönbornstraße oder Betreuungsbehörde beim Landratsamt Karlsruhe Außenstelle Bruchsal.

Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Eine Vollmacht nutzt nichts, wenn sie im Fall des Falles nicht gefunden wird. Ist die Vollmacht registriert, kann das Gericht z.B. dem Arzt mitteilen, dass eine Vertrauensperson vorhanden ist, an die er sich wenden kan

Das Zentrale Vorsorgeregister hilft den Gerichten und Interessierten z.B. online zu klären, ob es eine Vorsorgevollmacht gibt, dies ist selbst in Eilfällen möglich und das Gericht kann mit diesen Informationen die richtige Entscheidung zwecks Betreuung treffen.

Im Zentralen Vorsorgeregister kann zusammen mit einer Vorsorgevollmacht auch eine Betreuungs- und/oder Patientenverfügung registriert werden.

Die Registrierung umfasst die wesentlichen Daten der Verfügung, d.h. Name und Anschrift von Ihnen und Ihrer Vertrauensperson, aber nicht das Schriftstück, in welchem Sie Ihre Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung erklärt haben, Ihre Vertrauensperson muss im Besitz dieses Schriftstücks sein, um sich gegenüber Ärzten, Behörden, Banken ausweisen zu können.

Man kann die Vorsorgevollmacht über das Internet oder per Post dem Register melden, Über die „**Bundesnotarkammer Zentrales Vorsorgeregister, Kronenstr. 42, Postfach 080151, D-10001 Berlin**“, www.vorsorgeregister.de können Sie Antrag auf Eintragung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags über Internet zum Preis in 2010 von 15,50 € stellen (schriftlich zu Kosten von 18,50 €, Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person 2,50 € bzw. 3 €, bei Lastschrifteneinzug ermäßigt sich die Gebühr um 2,50 €)

Ausschließlich Vormundschaftsgerichte, die über Anordnung einer Betreuung zu entscheiden haben können Ihre Daten einsehen über eine besonders gesicherte Verbindung im Internet bzw. Justiznetz.

Mit der Eintragungsmitteilung erhalten Sie eine Register-Nummer, Änderungen und Löschungen können Sie postalisch mit dieser Nummer veranlassen

Das Wichtigste kurzgefasst

1. **Versuchen Sie in guten Zeiten mit vertrauten Personen über Krisensituationen ins Gespräch zu kommen:** Oft ergibt sich ein Anlass in der Familie, im Freundeskreis oder bei Veranstaltungen über Lebensschicksale / über schwere Erkrankungen / über Sterben und Tod zu sprechen. Die Annahme der eigenen Sterblichkeit ist eine wichtige Voraussetzung für eine menschenwürdige Gestaltung der letzten Lebensphase.
2. **Verwahren Sie die Vorsorgeverfügungen, wo sie gut gefunden werden können:** Am besten ist der Platz, wo Sie Ihr Familienstammbuch und andere wichtige Dokumente und Unterlagen aufbewahren; zusätzlich können Sie Kopien der Vorsorgeverfügungen bei Vertrauenspersonen hinterlegen.
3. **Informieren Sie ihren Hausarzt ausdrücklich über Ihren schriftlich niedergelegten Willen:** So kann der Hausarzt zu Ihren Wünschen vom behandelnden Arzt befragt werden, wenn Sie erkrankt sind und Ihren Willen nicht mehr äußern können. Ihr Hausarzt kann Ihnen auch bei der Erstellung Ihrer Vorsorgeverfügungen behilflich sein.
4. **Tragen Sie die Hinweiskarte für den Notfall oder Vorsorgeausweis bei den Ausweispapieren:** Wenn Ihnen unterwegs etwas zustößt und Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind, sind die dort formulierten Anweisungen ein Hinweis von großer Bedeutung für das weitere Vorgehen.
5. **Erneuern Sie die Unterschriften samt Datum auf Ihren Vorsorgeverfügungen möglichst 1-2 jährig:** Einstellungen und Überzeugungen können sich ändern. Deshalb ist es notwendig, dass Ihre Erklärungen in zeitlicher und sachlicher Nähe zu einer ärztlichen Maßnahme abgegeben wurden.
6. **Lassen Sie den Kontakt zu Ihren Vertrauenspersonen nicht abreißen:** Ein Vertrauensverhältnis bedarf der ständigen Kontaktpflege. Da sich die gesellschaftlichen Werthaltungen und Lebenseinstellungen sowie rechtliche Normierungen im Zusammenhang der Fragen von Sterben und Tod ändern, sind regelmäßige Gespräche mit den Vertrauenspersonen unerlässlich. Ihre Vertrauensperson muss Ihre Einstellung vertreten können.
7. **Wenn Sie Veränderungen vornehmen, sollten Sie diese mit Ihrer Vertrauensperson besprechen:** Es ist notwendig, dass Ihre Vertrauensperson Motive und Überlegungen, die Sie zu Veränderungen am Text Ihrer Vorsorgeverfügungen veranlasst haben, kennt. So hat sie die Möglichkeit, auf Aspekte hinzuweisen, die Sie eventuell übersehen haben.
8. **Solange Sie selbst entscheidungsfähig sind und Ihren Willen äußern können, gilt Ihre Aussage:** Ihr schriftlich niedergelegter Wille spielt dabei keine Rolle; allein Ihr aktuell geäußertes Wille ist entscheidend.
9. **Tritt bei Ihnen Entscheidungsunfähigkeit ein, findet Ihr schriftlich geäußertes Wille Beachtung:** Ob bei Ihnen Entscheidungsunfähigkeit vorliegt, wird vom Arzt festgestellt. Ihre zu einem früheren Zeitpunkt abgegebene Willenäußerung wird dann respektiert.
10. **Niemand darf Ihr Leben auf Ihren Wunsch hin aktiv beenden:** „Tötung auf Verlangen“ ist aktive Sterbehilfe und mit der Rolle des Arztes nicht vereinbar, denn aktive Sterbehilfe ist als Tötungsdelikt rechtswidrig und strafbar.
11. **Niemand darf Ihr Sterben gegen Ihren Willen unnötig aufhalten oder verlängern:** Sie allein üben auch in der letzten Lebensphase Ihr Selbstbestimmungsrecht aus. Sie allein können durch Ihren direkt geäußerten oder über Ihren schriftlich niedergelegten Willen über lebensvermindernde oder lebensverlängernde Maßnahmen entscheiden.
12. **Angehörige können zu Ihren mutmaßlichen Willen befragt werden:** Eine Entscheidungsbefugnis haben sie jedoch nur, wenn sie von Ihnen bevollmächtigt worden sind, oder vom Gericht als gesetzlicher Betreuer bestellt wurden.

Auch wenn nicht jede Situation im Voraus abgesichert und festgelegt werden kann, können Sie doch in hohem Maße „SELBSTBESTIMMT VORSORGEN“

Nähere Auskünfte erteilt:

Rolf Freitag, Bismarckstr.24, 76646 Bruchsal, Tel: 07251 / 89294, Fax: 07251 / 308648,

E-Mail: RoMa.Freitag@t-online.de